

**Satzung
des
Vereins Schaukelpferd e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schaukelpferd. Er hat seinen Sitz in Stutensee, Deutschland und ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2
Aufgabe und Zweck**

Der Verein stellt sich die Aufgabe Kindern in Not zu helfen. Vereinszweck ist es hilfsbedürftige Kinder zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme von Kinderpatenschaften für besonders hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in ihren Familien. Eine bestehende Patenschaft kann bei Bedarf auch über das vollende 18. Lebensjahr hinaus gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die mit ihrer Mitgliedschaft keine kommerziellen Zielsetzungen erkennen lassen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf, erworben.

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen und Gesellschaften mit deren Auflösung;
- b) jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand bis spätestens 30. September jeden Jahres zugegangen sein muss;
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte die Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder können durch Spenden den Vereinszweck unterstützen, ohne damit eine Mitgliedschaft zu erwerben.

**§ 4
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen

- a) die Wahl des Vorstands (§ 6 Abs.1),
- b) die Wahl des Kassenprüfers,
- c) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung ist, so oft es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen. Eine Einberufung ist außerdem erforderlich, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Dem Vorstand gehören an der erste und zweite Vorsitzende und der Schriftführer.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand besorgt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Sitzungsprotokoll

Über jede Verhandlung der Organe des Vereins ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein ist außerdem berechtigt, Spenden zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks entgegen zu nehmen.

§ 9 Verwendung der Mittel

Die Vereinsmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf eine Vergütung seiner Tätigkeit.

Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge oder Spenden.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch eine von der Mitgliederversammlung beauftragte Person zu prüfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Über eine Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die beabsichtigte Vereinsauflösung angekündigt wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SOS-Kinderdorf e.V., 80639 München zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Stand: 05.05.2021